

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1984

zur zeitweiligen Aussetzung des Status bestimmter Teile des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der klassischen Schweinepest

(84/252/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 24. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/646/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe c),gestützt auf die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/646/EWG, insbesondere auf Artikel 13a bis Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 82/838/EWG vom 3. Dezember 1982 ⁽⁴⁾ hat der Rat bestimmte Teile des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland als amtlich schweinepestfrei oder als schweinepestfrei anerkannt.

In bestimmten der im Anhang der Entscheidung 82/838/EWG genannten Teilen des Gebiets der

Bundesrepublik Deutschland sind Herde klassischer Schweinepest festgestellt worden.

Der Status der betreffenden Teile des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland ist also hinsichtlich der klassischen Schweinepest zeitweilig auszusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Status der Teile des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, die als amtlich schweinepestfrei im Sinne von Artikel 4c, Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt worden sind, wird für die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Gebiete für einen Zeitraum von fünfzehn Tagen ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission***ANHANG****Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, deren Status „als amtlich schweinepestfreie Gebiete“ ausgesetzt wird**

Land Schleswig-Holstein

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983, S. 44.⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 27.